

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Phoenix Marketing & Communication Ltd. (nachfolgend Phoenix)

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Phoenix. Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden oder entgegenstehenden Regelungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, so dass solche Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur Vertragsbestandteil werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Phoenix sie schriftlich bestätigt.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

Sämtliche Angebote von Phoenix sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang bei Phoenix gebunden. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Phoenix als angenommen, sofern Phoenix nicht – beispielsweise durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages – anderweitig zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

§ 3

Leistung und Honorar

Phoenix erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing – Beratung, Mediaplanung, Design, Produktion, PR, Text und interaktive Medien, Printmedien und Kartonagen. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von Phoenix.

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten werden, werden gesondert vergütet. Das gilt besonders für alle Nebenleistungen von Phoenix. Alle Phoenix erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten), sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Für alle Arbeiten von Phoenix, die nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Phoenix eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, wenn die Arbeiten aus Gründen nicht zur Ausführung gelangen, die von Phoenix zu vertreten sind. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirkt der Auftraggeber keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind unverzüglich an Phoenix herauszugeben. Phoenix ist berechtigt, Lieferverpflichtungen in Teillieferungen zu erfüllen, soweit dies zumutbar ist. Den Versand nimmt Phoenix mit der gebotenen Sorgfalt vor. Die Gefahr des zufälligen Untergang geht mit dem Zeitpunkt ordnungsgemäßer Bereitstellung zum Versand bei Phoenix auf den Auftraggeber über.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird der Auftraggeber Phoenix alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Phoenix von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet Phoenix dem Auftraggeber folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10 %, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 20 %, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 30 %. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt von Phoenix zu vertreten ist.

§ 4

Zahlungsbedingungen

Honorare werden für sämtliche Maßnahmen individuell vereinbart und nach den jeweiligen Einzelleistungen aufgeschlüsselt. Sämtliche Preisangaben gelten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Das Honorar ist nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme, spätestens jedoch nach Auslieferung bzw. Veröffentlichung fällig.

Die Agentur ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss in Höhe von 1/3 der Auftragssumme zu verlangen.

Nach vollständiger Leistungserbringung erstellt Phoenix eine Endabrechnung, in der die jeweiligen Maßnahmen und erbrachten Einzelleistungen detailliert abgerechnet werden. Rechnungen der Agentur sind – wenn nicht anders vereinbart – innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Phoenix steht an vom Kunden gelieferten Daten, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Phoenix und darf solange nur mit dem Einverständnis von Phoenix weiter veräußert, verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Alle Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Phoenix abgetreten.

Gegenansprüche von Phoenix kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus dem konkreten Vertragsverhältnis zu.

§ 5

Termine

Terminvereinbarungen werden von Phoenix mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Liefertermine und Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Bedarf es zur Leistungserbringung einer Mitwirkung des Kunden, so beginnt die Frist zur Leistungserfüllung nicht, bevor der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Die Leistungspflicht von Phoenix ruht, solange sich der Kunde ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis in Verzug befindet.

Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er zuvor Phoenix eine Nachfrist von mindestens drei Wochen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang des Mahnschreibens bei Phoenix. Außergewöhnliche, unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse – insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuerverbote und Blockaden, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Drittunternehmen eintreten und sonstige Verzögerungen bei Auftragnehmern von Phoenix – entbinden Phoenix jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermines.

§ 6

Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht Phoenix ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Phoenix für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Erhält Phoenix nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Phoenix, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Phoenix; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Phoenix herauszugeben.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Phoenix gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist Phoenix berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Phoenix nicht zulässig.

§ 7

Eigentumsrecht und Urheberrecht

Jeder an Phoenix erteilte Auftrag, der Gestaltungsaufgaben (auch sprachlicher Natur, z. B. für Slogans, Produktnamen etc.) enthält, ist als persönlich geistige Schöpfung durch das Urhebergesetz geschützt, auch wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Alle Leistungen von Phoenix, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, Animationen, Sounds, Dateien), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Phoenix und können von Phoenix jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurück verlangt werden.

Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ihm werden die hierfür erforderlichen urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse übertragen. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Phoenix darf der Kunde die Leistungen von Phoenix nur selbst, für die Ausführung des konkreten Vertrages, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Agenturvertrages verwenden.

Für die Nutzung von Leistungen von Phoenix, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, die Zustimmung von Phoenix erforderlich. Dafür steht Phoenix und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des von Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen von Phoenix bzw. von Werbemitteln nach Ablauf des Agenturvertrages, für welche Phoenix konzeptionelle oder gestalterische Vorgaben erarbeitet hat, ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, ebenfalls die Zustimmung von Phoenix notwendig. Phoenix kann ein Teil der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung berechnen. Diese beträgt im ersten Jahr nach Vertragsende im Regelfall 100 %, im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages 50 % bzw. 25 % der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu entrichten.

Über den Umfang der Nutzung steht Phoenix ein Auskunftsanspruch zu.

Entwürfe, Reinzeichnungen und andere Leistungen von Phoenix dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Phoenix weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Phoenix, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Phoenix wird die aufgrund des betreffenden Vertrages erbrachten Leistungen nicht in gleicher Weise für andere Kunden verwenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die von Phoenix verwendeten Archivfotos, sofern diese in anderen Branchen als der Branche, in welcher der Kunde tätig ist, verwendet werden.

Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Die vom Kunden überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von Phoenix unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen und der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Programme, Bilder, Logos etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Auftraggeber wird Phoenix gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung vorgenannter gewerblicher Schutzrechte einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen unter Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

§ 8 Programmierung

Phoenix garantiert, dass die Anwendungen, nach Abnahme durch den Kunden, im Wesentlichen entsprechend der begleitenden Definition und Spezifikation arbeiten. Phoenix ist zur Überlassung des dem Ablauf fähigen Programm zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazu gehörenden Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

§ 9 Kennzeichnung

Phoenix ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur bzw. den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

Um die bestmögliche Verwirklichung seiner Wünsche zu ermöglichen, hat der Kunde bei der Leistungserbringung mitzuwirken. Er muss sein Anforderungsprofil bezüglich der zu erstellenden Unterlagen bzw. der vorzunehmenden Maßnahmen so genau wie möglich beschreiben, damit Phoenix in die Lage versetzt wird, Zielrichtung und Inhalt der vereinbarten Maßnahmen bestmöglich zu erschließen.

Voraussetzung für die Realisierung, d. h. die Drucklegung bzw. endgültige Erstellung oder Veröffentlichung, ist die vorherige schriftliche Abnahme durch den Kunden. Diese erfolgt unverzüglich nach Zusendung der jeweiligen Vorlage. Durch die Abnahme erklärt sich der Kunde verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt dem gegenüber das Risiko eventuell noch vorhandener Schreib- oder Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten. Der Kunde hat daher die Vorlage sorgfältig und intensiv zu prüfen. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Phoenix veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Wünscht der Kunde eine Garantie für Rechtschreibung, Grammatik, Korrekturen etc. so ist hierfür ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

Nach Abnahme der Vorlage erfolgt die Realisierung durch Drucklegung, endgültige Erstellung oder Veröffentlichung bzw. Durchführung der vereinbarten Werbemaßnahme. Von Kunden nachträglich geforderte Änderungen, Auftragsabweichungen oder Autorenkorrekturen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

Phoenix gewährleistet, dass die Unterlagen entsprechend dem jeweils vereinbarten Vertragsinhalt sorgfältig erstellt sowie die getroffenen Werbemaßnahmen sorgfältig durchgeführt werden.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Phoenix erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird von Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen den Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Phoenix ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt Phoenix von Ansprüche Dritter frei, wenn Phoenix auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.

Die Anmeldung solcher Bedenken durch Phoenix beim Kunden hat unverzüglich nach Bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen.

Erachtet Phoenix für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit Phoenix die Kosten hierfür der Kunde.

Phoenix haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Phoenix haftet auch nicht für die Patent-, Urheber- und markenrechtlicher Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

Entsprechen die von Phoenix gelieferten Waren oder die von Phoenix erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so hat der Kunde dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung, schriftlich unter Angabe der gerügten Mängel mitzuteilen. Die Vorschriften des § 377 HGB bleiben hierdurch unberührt. Mängel und sonstige Abweichungen, die der Kunde nicht fristgerecht anzeigt, gelten als genehmigt. Hat der Kunde rechtzeitig und berechtigt Mängel oder sonstige Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen gerügt, leistet Phoenix nach Erfüllung nach ihrer Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch erneute Lieferung einer mangelfreien Leistung. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Als unerhebliche Mängel gelten insbesondere drucktechnisch bedingte Mehr- bzw. Minderlieferungen bis zu 10 %, materialbedingte Farbabweichungen und Toleranzen von Stärke, Format und Zuschnitt sowie geringfügige Abweichungen vom Original bei Farbproduktionen, Aufdrucken und Auflagendruck. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Phoenix berechtigt, sie zu verweigern. Für das Recht auf Nacherfüllung hat der Kunde Phoenix schriftlich eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss mindestens 15 Arbeitstage umfassen. Arbeitstage sind dabei alle Werkzeuge mit Ausnahme der Samstage. Im Einzelfall kann eine längere Frist erforderlich sein.

Phoenix kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflicht ihm gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten.

Soweit sich nicht nachstehend etwa anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubte Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der gelieferten Sache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Phoenix oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Phoenix beruhen. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder „Kardinalpflicht“ ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von Phoenix auslöst.

Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt als nur abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.

Sämtliche Rechte des Kunden wegen des Mangels oder eines sonstigen Abweichung der Leistung von den vertraglichen Vereinbarungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Erhalt der Ware bzw. Leistung.

Sollen bei Phoenix lagernde Unterlagen und anderes Eigentum des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder gegen jede andere Gefahr versichert werden, so hat das der Kunde zu besorgen. Für bei Phoenix lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

Hat der Kunde nach Zusendung der jeweiligen Vorlage die Abnahme erklärt, so kann er wegen eventuell noch vorhandener Schreibfehler oder sonstiger Fehler in Gestaltung, Optik oder sonstiger Weise keine Rechte geltend machen.

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Phoenix tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Phoenix hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Phoenix aufgrund des Verhaltens einer der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

§ 12 Geheimhaltung, Presseerklärung

Die dem jeweils anderen Vertragspartner übergebenden Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder den Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. .

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Wenn ein Vertragspartner dies verlangt, sind die von ihm übergebenden Unterlagen wie Strategiepapiere, Dokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an ihn herauszugeben, sofern die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an den Unterlagen geltend machen kann.

Presseerklärung, Auskünfte etc., in denen ein Vertragspartner auf den anderen Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per Email – zulässig.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Phoenix ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Arnberg.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Arnberg, den 01.01.2007

Phoenix Marketing & Communication Ltd.